



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 03.02.2022

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

Öffentliche und private Schulkindergärten
in Baden-Württemberg

nachrichtlich
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände

Aktuelle Informationen zur Anpassung der Corona-Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den vergangenen Wochen will ich Sie über die aktuelle Entwicklung der für Ihre Arbeit geltenden Rahmenbedingungen informieren.

Verfügbarkeit von PCR-Testungen

Gegenwärtig ist ein sehr hohes Testaufkommen in den Laboren in Baden-Württemberg zu verzeichnen. Die Auslastung liegt bereits nahe 100%. Sofern an Ihrer Schule oder im Schulkindergarten derzeit PCR-Pooltestungen zum Einsatz kommen, ist deshalb denkbar, dass angesichts der Auslastung der Laborkapazitäten eine Untersuchung nicht möglich ist. Für diesen Fall unterstützt das Land gerne durch Belieferung mit Antigen-tests zur Selbstanwendung. Ihre Kommune kann in diesem Fall Kontakt über das Postfach antigen-test-kommunen@sm.bwl.de aufnehmen. Dabei ist darzulegen, wie viele Tests benötigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vor Anforderung zusätzlicher Tests mögliche noch vorhandene Reste, in Absprache mit dem Schulträger und schulübergreifend, zu verwenden sind. Zudem wird gebeten, bei der Verwendung von Tests nach dem Prinzip First-in-First-out zu verfahren.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Regeln zur Absonderung

Regelungen zur Absonderungen und Quarantäne trifft die CoronaVO Absonderung. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter dem Link <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/fag-quarantaene/> sowie auf dem Ihnen bereits bekannten Merkblatt „Und was passiert jetzt?“ (https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-920536653/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Und%20was%20passiert%20jetzt_27_01_22.pdf).

Notbetreuung

Sofern aufgrund einer Entscheidung nach § 7 Absatz 2 CoronaVO Schule für Schülerinnen und Schüler kein Präsenzunterricht stattfindet und deshalb eine Notbetreuung eingerichtet wird, gilt für deren Durchführung, dass sie „in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen“ stattfindet. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch klassen-, jahrgangs- oder auch schulübergreifende Gruppen eingerichtet werden, soweit dies organisatorisch notwendig ist. Szenarien der Notbetreuung sollten möglichst frühzeitig auch mit dem Schulträger besprochen und hinsichtlich möglicher Unterstützung beleuchtet werden. Eine Übersicht, welche Schülerinnen und Schüler teilnahmeberechtigt an Angeboten der Notbetreuung sind, haben wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 5. Januar 2022 gegeben, welches Sie unter dem beigefügten Link erneut abrufen können (https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1033790599/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Schreiben%20MD%20Sts%20ab%20August%202021/2022-01-05%20Unterrichtsbetrieb%20nach%20den%20Weihnachtsferien.pdf).

Leistungsfeststellungen und Notengebung

Die unentschuldigte Säumnis bei einer „schriftlichen Arbeit“ führt dazu, dass sie für die Schülerin oder den Schüler mit der Note ungenügend bewertet wird.

Für Schülerinnen und Schüler, die einem Zutritts- und Teilnahmeverbot unterliegen, weil sie die Test- oder Maskenpflicht nicht erfüllen, gilt „für die Teilnahme an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen“ eine Ausnahme von diesem Verbot.

Grundsätzlich ist für diese Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu schaffen, an den erforderlichen Leistungsfeststellungen teilzunehmen. Sie haben aber keinen Anspruch auf

§ 8 Notenbildungsverordnung

(5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.

Fernunterricht und müssen die versäumten Unterrichtsinhalte eigenständig nacharbeiten.

Welche Leistungsfeststellungen im Einzelfall erforderlich sind und wann bzw. in welcher Form diese zu erbringen sind, muss die jeweilige Fachlehrkraft entscheiden, d.h. die Lehrkraft wird in der Regel eine Auswahl treffen. Damit die betroffenen Schülerinnen und Schüler ihrer Teilnahmepflicht insoweit nachkommen können, sind sie über diese Auswahl bzw. die jeweiligen Termine zu informieren. Eine unentschuldigte Säumnis der Schülerinnen und Schüler liegt dann vor, wenn sie zu den bekannt gegebenen Terminen nicht an den Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Auch für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 und 2 der Grundschulen, die noch keine Tests bzw. Klassenarbeiten schreiben, sollten in der Schule Termine anberaumt werden, damit sich die Lehrkraft zum Lernstand des Kindes ein Bild verschaffen kann.

Dies sollten nicht nur Beaufsichtigungstermine sein, sondern die Lehrkräfte sollten sich über die beobachtende Wahrnehmung ein Bild vom Lernstand machen – gegebenenfalls auch über eine Diagnostik.

Besonderes Beratungsverfahren im Rahmen der Grundschulempfehlung

Für die Klassen 4 der Grundschulen gilt, dass die Ausgabe der Grundschulempfehlung gemeinsam mit der Halbjahresinformation der Klasse 4 weiterhin bis Mittwoch, 9. Februar 2022 erfolgen muss. Der Eingang der Mitteilung bzw. des Antrags der Eltern bei den Grundschulen, ob sie die Teilnahme am besonderen Beratungsverfahren wünschen, muss spätestens vier Schultage nach der Ausgabe der Grundschulempfehlung erfolgen.

Das besondere Beratungsverfahren im Rahmen des Übergangs von der Grundschule auf eine weiterführende Schulart kann von Eltern v.a. bei noch offenen Fragen zur geeigneten Schulart für das eigene Kind in Anspruch genommen werden.

Üblicherweise wird nach der Anmeldung ein Erstgespräch mit der zuständigen Beratungslehrkraft durchgeführt. Kann dabei das zentrale Elternanliegen geklärt werden, ist die Beratung beendet. Sollte eine Testung als sinnvoll erachtet werden, werden hierfür und für ein Ergebnissrückmeldegespräch gesonderte Termine vereinbart.

Aufgrund coronabedingter Einschränkungen kann das Beratungsgespräch möglicherweise nur telefonisch oder digital erfolgen. Eine mögliche Testung wird in Abstimmung mit den Beteiligten und unter Berücksichtigung der geltenden Hygieneregeln durchgeführt.

Eltern, die das „besondere Beratungsverfahren“ in Anspruch nehmen, sollten ihr Kind grundsätzlich an der von ihnen gewünschten Schule zum regulär vorgesehenen Termin anmelden, auch wenn die Beratung noch nicht abgeschlossen ist und sie sich ggf. noch anders entscheiden werden. Sie können spätestens bis Freitag, 1. April 2022 eine Ummeldung vornehmen. Bitte weisen Sie die Eltern der Viertklässler darauf hin.

Anmeldezeitraum an den auf den Grundschulen aufbauenden weiterführenden Schulen

Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen hatten wir zunächst Mittwoch, 9. und Donnerstag, 10. März 2022 vorgesehen. Für Schülerinnen und Schüler, die am besonderen Beratungsverfahren teilnehmen, ist die Anmeldung bis 1. April 2022 möglich.

Auch in diesem Schuljahr wollen wir eine zeitliche Entzerrung der Anmeldetermine ermöglichen und zwei weitere Tage für die Anmeldung öffnen. Die Anmeldung kann deshalb im Zeitraum vom

Montag, 7. März bis einschließlich Donnerstag, 10. März 2022

erfolgen.

Die Anmelde- und Aufnahmetermine für die beruflichen Schulen bleiben unverändert.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Die Entscheidung der Schule, dass ein schulpflichtiges Kind wegen des geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes vom Schulbesuch zurückgestellt wird, muss „unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes“ getroffen werden.

Aufgrund der aktuellen Arbeitsbelastung der Gesundheitsämter kann die Durchführung der Einschulungsuntersuchungen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Ohne ein solches Gutachten des Gesundheitsamtes sind Zurückstellungen vom Schulbesuch nur im Konsens mit den Erziehungsberechtigten möglich.

„Anträge“ zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nimmt bis zum Abschluss, also bis zur Einrichtung des inklusiven Bildungsangebots, in der Regel 3-6 Monate nach Eingang des Antrags in Anspruch.

Vor diesem Hintergrund haben die Staatlichen Schulämter Fristen für die Antragsstellung gesetzt, damit die Eltern rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn nach den Schulferien Klarheit darüber haben, welche Schule ihr Kind im kommenden Schuljahr besucht.

Es handelt sich bei diesen Fristen nicht um „Ausschlussfristen“. Gleichwohl ist gerade in der Pandemiesituation besonders wichtig, dass entsprechende Anträge rechtzeitig beim Staatlichen Schulamt eingehen, weil die Anzahl der Anträge zunimmt und die Verfahren noch mehr Zeit in Anspruch nehmen können.

Umgang mit relevantem Ausbruchsgeschehen in einzelnen Klassen oder Lerngruppen

Weiterhin gilt die am 10. Januar 2022 in Kraft getretene Regelung des § 7 Absatz 2 CoronaVO Schule, die es mit Zustimmung der Schulaufsicht erlaubt, den Wechsel einzelner Klassen, Lerngruppen, Bildungsgänge oder der gesamten Schule zum Fernunterricht anzuordnen. Die Voraussetzungen dieser Regelung können auch bei einem relevanten Ausbruchsgeschehen vorliegen, so dass auf diesem Weg Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen ergriffen werden können.

Das heißt konkret, dass eine Schulleitung den Wechsel in den Fernunterricht mit Zustimmung der Schulverwaltung vornehmen kann, wenn das Infektionsgeschehen an der Schule vermuten lässt, dass z.B. zu viele Lehrkräfte ausfallen, die für den Unterricht aber gebraucht werden, oder so viele Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Infektion der Absonderung unterliegen, dass Präsenz- und Fernunterricht nicht mehr parallel zu leisten sind.

Durch die Anordnung von Fernunterricht durch die Schulleitung wird allerdings keine Absonderungs- oder Quarantänepflicht bei den Schülerinnen und Schülern ausgelöst. Auch wird durch den Wechsel vom Fernunterricht zurück in die Präsenz eine etwaig bestehende Absonderung oder Quarantäne aufgrund der CoronaVO Absonderung oder behördlicher Entscheidung nicht berührt.

Auch von Seiten der Schulträger kann ggf. z.B. im Bereich der Notbetreuung Unterstützung erfolgen. Daher bitte ich Sie, gerade bei Ganztagschulen den Schulträger früh über möglicherweise erforderliche Verdichtungen von Unterrichtsangeboten zu informieren. Ebenso sollen insbesondere an SBBZ vor dem Hintergrund der Schülerbeförderung und des Einsatzes von betreuendem Personal absehbare Ausfälle bereits im Vorfeld mit in den Blick genommen werden.

Lehrkräfte in Quarantäne erteilen Fernunterricht, sofern sie nicht selbst dienstunfähig erkrankt sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie noch mal auf die unter nachfolgendem Link abrufbaren „Empfehlungen und Hinweise für den Distanzunterricht“ hinweisen:

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1173224158/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Schreiben%20MD%20Sts%20ab%20August%202021/Empfehlungen%20Hinweise%20-%20Distanzunterricht.pdf.

Bearbeitungszeitverlängerung in schriftlichen Abschlussprüfungen

Wie im Vorjahr erhalten die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Abschlussprüfung ablegen, einen Zeitzuschlag für die Bearbeitung. Dieser beträgt für Prüfungen mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 180 Minuten insgesamt 30 Minuten. Bei einer Gesamtbearbeitungszeit von weniger als 180 Minuten verlängert sich die Bearbeitungszeit um 15 Minuten.

Im schriftlichen Abitur verlängert sich die Bearbeitungszeit somit in allen Fächern um 30 Minuten.

Die Verlängerung der Arbeitszeit in den schriftlichen Abschlussprüfungen der Sek I-Schularten (HSAP, WRSAP, RSAP) wird in einer Übersicht zusammengefasst, die wir Ihnen in der nächsten Woche auf unserer Webseite zur Verfügung stellen.

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihren enormen Einsatz und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann